

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

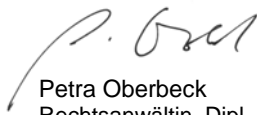
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Ankündigungen der Kanzlei

Beitritt von WINHELLER Rechtsanwälte zum SynTrust-Fundraising-Netzwerk


WINHELLER Rechtsanwälte treten dem Fundraising-Netzwerk SynTrust bei.

Innovatives Fundraising vollzieht sich heute in vielerlei Formen. Gemeinnützige Einrichtungen, die sich externer Fundraising-Dienstleister bedienen, stehen daher in der Regel vor dem Problem, dass sie mit einem einzigen Dienstleister nicht die gesamte Bandbreite des Fundraisings nutzen können. Andererseits wünschen sich gemeinnützige Einrichtungen einen Hauptansprechpartner, der bei der Entwicklung und Umsetzung von Fundraisingstrategien behilflich ist.

Das kürzlich gegründete SynTrust-Netzwerk schafft Abhilfe. Es setzt sich aus 9 Spezialisten des Fundraisings zusammen. Von der Markenprägung einer Organisation, über das strategische Fundraising und die konzeptionelle Entwicklung, vom Direktmarketing und Onlinefundraising, von der Adressbeschaffung, Datenaufbereitung und Analyse bis hin zum juristischen und steuerlichen Sachverstand sind alle Bereiche im SynTrust-Netzwerk vertreten. Ein Netzwerkpartner übernimmt stets die Leitung des Mandats und steht

dem Kunden als Hauptansprechpartner zur Verfügung.

WINHELLER Rechtsanwälte sind im Netzwerk für alle rechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen rund um das Thema Fundraising zuständig.

Weitere Informationen zum Netzwerk finden Sie unter <http://www.syntrust-fundraising.net>. Eine Broschüre mit einem Kurzprofil aller Netzwerkpartner finden Sie hier: 

Hinweis: Wenn Sie künftig auch einen Newsletter des Syntrust-Netzwerks erhalten möchten, der aktuelle Informationen speziell zum Thema Fundraising bereithalten wird, geben Sie uns bitte formlos unter Angabe Ihrer Kontaktdaten Bescheid. Wir geben Ihre Daten dann gerne weiter.

Fundraising in den USA: Vortrag auf dem 1. Fundraisingtag Baden-Württemberg am 29.06.2009

Am 29.06.2009 wird im Haus der Wirtschaft in Stuttgart der erste Fundraisingtag Baden-



Württemberg stattfinden. Stefan Winheller wird zum Thema Fundraising in den USA sprechen.

Das Interesse gemeinnütziger Einrichtungen am Einwerben von Spenden in den USA ist weiterhin groß. Stefan Winheller wird anlässlich des 1. Fundraisingtages Baden-Württemberg zum Thema sprechen und den Teilnehmern vermitteln, welche rechtliche Planung erforderlich ist, um langfristig erfolgreich in den USA Spendenmittel einzuwerben. Der Vortrag richtet sich vor allem an größere deutsche gemeinnützige Einrichtungen.

Während des Vortrags wird auch ein Mandant der Kanzlei zu Wort kommen und aus der Praxis berichten. Der Verein, der sich seit Jahren sehr erfolgreich in der Katastrophenhilfe engagiert, durchläuft derzeit ein Verfahren in den USA zur Anerkennung als gemeinnützig nach US-Recht. Der Verein wird seit mehreren Jahren durch eine US-Stiftung finanziell in erheblichem Umfang unterstützt. Das Anerkennungsverfahren dient in erster Linie dazu, die Zusammenarbeit mit dem US-Förderer zu vereinfachen und weiter zu vertiefen.

Informationen zum Fundraisingtag finden Sie auf der Website des Veranstalters, die demnächst freigeschaltet werden soll: www.fundraisingtag-bw.de.

Aktuelle Veröffentlichungen der Kanzlei

- Oberbeck / Winheller, Die gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft – Die Pflichtrücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG als Stolperstein?, in: DStR 2009, 516.
- Winheller / Klein, Spendenabzug für Zuwendungen ins EU-Ausland – ein Schritt nach vorne, zwei zurück, in: DStZ 2009, 193.
- Winheller, Spenden deutscher Unternehmer ins Ausland, in: Unternehmeredition „Steuern & Recht 2009“, 48 
- Oberbeck, Vereinsausschluss und Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen – Urteilsbesprechung zu LG Köln, Urteil v. 11.02.2009, Az. 4 O 312/08, in: Verbändereport 2/2009, 30 

Gemeinnützigkeitsrecht

Haus-Notruf-Dienst und ärztlicher Notfalldienst sind den in § 23 UStDV aufgelisteten Einrichtungen gleichgestellt – § 23 UStDV ist europarechtswidrig

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die nicht wörtlich in § 23 UStDV aufgelistet sind, sind bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen den aufgezählten Verbänden gleichgestellt.

In § 23 UStDV sind 11 namentlich genannte Vereinigungen aufgeführt, die als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege gelten. Es handelt sich vor allem um die großen bekannten Verbände wie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., den Deutschen Caritasverband e.V. und das Deutsche Rote Kreuz e.V. etc. Die Vorschrift konkretisiert § 4 Nr. 18 UStG, wonach die Leistungen dieser amtlich anerkannten Verbände bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sind.


In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht klagte ein eingetragener Verein, der ähnliche Leistungen anbot wie die aufgelisteten Einrichtungen. Er bot u.a. einen Rettungsdienst, einen Haus-Notruf-Dienst, ein Menüservice, die häusliche Krankenpflege und einen ärztlichen Notfalldienst an. Die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen im Bereich Ersthilfe-Kurse, Rettungsdienste und häusliche Krankenpflege war unstrittig. Dies galt jedoch nicht für die Leistungen im Bereich Haus-Notruf-Dienst, Ärztlicher Notfalldienst und Menüservice. Durch die abschließende Aufzählung der Verbände in § 23 UStDV, denen er nicht angehörte, sah der klagende Verein das innergemeinschaftliche Gleichbehandlungsgebot verletzt.

Der Kläger führte teilweise identische Tätigkeiten aus wie einige der in § 23 UStDV gelisteten Verbände. Eine analoge Anwendung der Vorschrift kam wegen der abschließenden Aufzählung zwar nicht in Betracht. Der Senat vertrat jedoch die Auffassung, dass die Regelung in § 23 UStDV mit dem gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot nicht in Einklang stehe, wonach es dem Gesetzgeber untersagt sei, gleichartige Tätigkeiten ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln. Einen solchen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung konnte der Senat nicht erkennen.

Der Kläger konnte sich somit unmittelbar auf die europarechtliche Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) berufen. Für den Bereich des Haus-Notruf-Dienstes und des Ärztlichen Notfalldienstes vertrat der Senat insoweit die Auffassung, dass es sich um Tätigkeiten handle, die denen der anerkannten Verbände gleichartig seien. Die Leistungen seien, wie in der Richtlinie gefordert, „eng mit der Sozialfürsorge verbunden“ und daher von der Umsatzsteuer befreit. Nur für den Menüservice war das Gericht anderer Ansicht: da ein Menüservice regelmäßig nicht nur für alte, kranke und behinderte Menschen erbracht werde, sei er nicht von der Umsatzsteuer befreit. Er sei überdies kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Hinweis: Grundsätzlich ist eine direkte Geltung europarechtlicher Richtlinien nicht vorgesehen; Richtlinien bedürfen üblicherweise einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Sofern jener die Richtlinie jedoch nicht ordnungsgemäß umsetzt und die europarechtliche Vorschrift günstiger ist als die nationale Regelung und die Richtlinie dem Betroffenen überdies einen Anspruch gegen den Staat gewährt und klar und

eindeutig gefasst ist, kann sich der Betroffene direkt auf die für ihn günstigere Richtlinie berufen. Das entgegenstehende nationale Recht ist dann nicht anwendbar.

Niedersächsisches FG, Urteil v. 13.11.2008, Az. 5 K 132/03
 (Revision eingelegt: BGH Az. XI R 46/08)


Vorlage an EuGH: Umsatzsteuerpflicht von Glücksspielen mit Geldeinsatz?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, dass nach deutschem Recht nur bestimmte Wetten und Lotterien von der Umsatzsteuer befreit sind, sämtliche sonstigen Glücksspiele mit Geldeinsatz hingegen der Steuerpflicht unterliegen.

Die Klägerin betrieb eine Spielhalle mit Glücksspielautomaten. Sie machte geltend, von der Umsatzsteuer befreit zu sein. § 4 Nr. 9b UStG, der zum 06.05.2006 neu in Kraft getreten ist, verstoße gegen die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie, da der Gesetzgeber die Richtlinie willkürlich umgesetzt habe.

Der Senat hegte ebenfalls Zweifel, ob der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie seinen Spielraum nicht überschritten hat. Er setzte das Verfahren aus und legte die Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vor.

Hinweis: In der Rechtssache „Linneweber“ (Urteil v. 17.02.2005, Az.: Rs. C-453/02 und C-462/02) hatte sich der EuGH bereits zuvor mit der Frage der Umsatzsteuerfreiheit von Glücksspielen befasst. Aufgrund der Entscheidung war § 4 Nr. 9b UStG neu gefasst worden. In § 4 Nr. 9b UStG ist eine Steuerbefreiung allerdings nur für bestimmte Wetten vorgesehen, obwohl nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen grundsätzlich, wenn auch „unter den Bedingungen und Beschränkungen, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden“, von der Mehrwertsteuer zu befreien ist.

BFH, Beschluss v. 17.12.2008, Az. XI R 79/07 

Umsatzsteuerpflicht für öffentliche „Zuschüsse“ – Abgrenzung zum Leistungsaustausch

Auch wenn ein Verein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine als „Zuschuss“ deklarierte Zahlung erhält, kann es sich hierbei um eine umsatzsteuerbare Leistung handeln.

Ein nicht als gemeinnützig anerkannter Verein verfolgte als Vereinszweck u.a. die Förderung der kirchlichen Medienarbeit durch Herausgabe von Pressediensten. Er betrieb intensive journalistische Medienarbeit, die die Herstellung, den Erwerb, die Verbreitung und den Vertrieb von Rundfunkprogrammen umfasste. Eines der Vereinsmitglieder war eine Landeskirche, eine


Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Kirche gewährte dem Verein eine „Finanzzuweisung“, der ein Haushaltsbeschluss der Synode zu Grunde lag. Die Mittel wurden für die Erstellung von Rundfunkbeiträgen verwendet.

Der BFH erblickte in dem „Zuschuss“ ein Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG für die Medienarbeit des Vereins. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen lägen trotz der Bezeichnung als Zuschuss vor:

- zwischen der Leistung und dem erhaltenen Gegenwert bestand ein unmittelbarer Zusammenhang, der sich aus einem gegenseitigen Leistungsaustauschverhältnis zwischen den Beteiligten ergab;
- die Landeskirche war als Leistungsempfänger identifizierbar und erhielt eine konkrete Gegenleistung, die in der Übernahme der spezifischen christlichen Medienarbeit zu sehen war.

Die Tatsache, dass die Zuweisung an den Verein auf einen Haushaltsbeschluss der Kirche zurückging, änderte an der Einschätzung des Senats nichts. Er lehnte insbesondere die Auffassung der Finanzverwaltung in den UStR Abschn. 150 Abs. 8 ab, wonach Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts vergeben werden, „grundsätzlich echte Zuschüsse“ seien. Der Haushaltsbeschluss regle lediglich die interne Befugnis der Mittelverwendung, so der Senat; über die Frage, ob der Zahlung eine konkrete Gegenleistung gegenüberstehe, sage der Beschluss jedoch nichts aus.

Hinweis: In vielen Fällen, in denen Tochtergesellschaften Leistungen gegenüber der Mutter erbringen (oder auch umgekehrt in Fällen, in denen die Mutter ihrer Tochter gegenüber Leistungen erbringt), kann es sinnvoll sein, eine sog. „umsatzsteuerliche Organschaft“ zu begründen. Eine solche Organschaft führt dazu, dass die Leistungen zwischen Mutter und Tochter nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn die Leistungsempfängerin ihrerseits nur steuerfreie Leistungen erbringt und daher die Vorsteuer auf die Eingangsumsätze nicht geltend machen kann. In diesen Fällen müsste die Empfängerin die Umsatzsteuer wie ein Endverbraucher voll tragen, wenn nicht eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht.

BFH, Urteil v. 27.11.2008, Az. V R 8/07 

Mittelstands-Entlastungsgesetz bringt Veränderungen für Vereine und Stiftungen

Das Dritte Mittelstands-Entlastungsgesetz bringt im Rahmen des Bürokratieabbaus auch einige Veränderungen für Vereine und Stiftungen mit sich: einige Freibeträge werden erhöht.

Das Gesetz hat am 13.02.2009 den Bundesrat passiert. Folgende Änderungen der Freibeträge sind auch für steuerbegünstigte Körperschaften interessant:

Der Freibetrag gemäß § 24 KStG wird ab 2009 von 3.835 € auf 5.000 € pro Jahr erhöht. Es handelt sich

um den Körperschaftsteuerfreibetrag, der für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine und Stiftungen gewährt wird, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einnahmen nach § 20 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) führen. Da steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich ohnehin von der Körperschaftsteuer befreit sind, ist die Anhebung des Freibetrags hauptsächlich interessant für Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die die Freibetragsgrenze des § 64 Abs. 3 AO von 35.000,- € pro Jahr übersteigen.

Auch für die Gewerbesteuer – von der steuerbegünstigte Körperschaften ebenfalls im ideellen Bereich befreit sind – erfolgt eine Anhebung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewStG von 3.900,- € auf 5.000,- €. Eine Gewerbesteuererklärung muss nur

abgegeben werden, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag übersteigt.

Des Weiteren wird der Freibetrag des § 25 KStG für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine ab 2009 von 13.498,- € auf 15.000,- € pro Jahr erhöht.

Entwurf des Dritten Mittelstands-Entlastungsgesetzes unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/meg-3-entwurf,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Vereinsrecht

Keine verschärfte Haftung des Vereinsvorstands im Insolvenzfall analog GmbH-Recht


Der Vorstand eines eingetragenen Vereins haftet bei schuldhafter Verletzung der Insolvenzantragspflicht nicht wie ein GmbH-Geschäftsführer analog § 64 GmbHG.

Ein Sportverein war zahlungsunfähig. Nach Eintritt der Insolvenzreife und kurz vor Stellung des Eigeninsolvenzantrags stellte ein Vorstandsmitglied noch einen Scheck über eine größere Summe aus. Der Insolvenzverwalter verlangte vom Vorstand die Zurückerstattung der Zahlung und stützte seinen Anspruch auf § 64 GmbHG analog.

Im Rahmen der Entscheidung führte das Hanseatische OLG allerdings aus, dass eine entsprechende Anwendung der §§ 64 Abs. 2 GmbHG (a.F.) (jetzt § 64 GmbHG), 93 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m § 92 Abs. 3 AktG, 99 Abs.2 i.V.m. § 34 Abs. 3 Nr.4 GenG auf Vereinsvorstände nicht gerechtfertigt sei. Es gebe weder eine planwidrige Regelungslücke noch bestehe eine ver-

gleichbare Interessenlage. Die Haftung im Insolvenzfall eines Vereins sei abschließend in § 42 BGB geregelt. Auf § 42 Abs. 2 BGB könne der Kläger seine Forderung vorliegend jedoch nicht stützen, da er die Kausalität der verzögerten Insolvenzantragsstellung für den geltend gemachten Schaden nicht dargelegt habe.

Hinweis: Die Haftungsvorschriften in § 64 GmbHG sind schärfer als die Regelung in § 42 Abs. 2 BGB. Vereinsvorstände haften nur bei einer nicht rechtzeitigen Antragstellung im Insolvenzfall: Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner für Schäden, die den Gläubigern durch die verzögerte Insolvenzantragsstellung entstehen. Eine persönliche Haftung des Vorstands für Zahlungen, die nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet werden, sieht § 42 BGB hingegen nicht vor.

OLG Hamburg, Urteil v. 05.02.2009, Az. 6 U 216/07 

Stiftungsrecht

Neues Stiftungsrecht in Liechtenstein

Zum 01.04.2009 tritt in Liechtenstein das neue Stiftungsrecht in Kraft.

Nach den Steuerhinterziehungsskandalen der jüngsten Vergangenheit hat das Fürstentum Liechtenstein sein Stiftungsrecht komplett reformiert. Das neue Gesetz tritt in Kürze in Kraft.

Die Novelle implementiert eine neue Systematik, die zwischen privat- und gemeinnützigen Stiftungen unterscheidet. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Nichtübertragbarkeit der Stifterrechte. Hierdurch soll mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen

werden. Für gemeinnützige Stiftungen wird eine Stiftungsaufsichtsbehörde geschaffen. Für privatnützige Stiftungen gilt diese Aufsicht jedoch nicht; lediglich das Auskunftsrecht der Begünstigten wird erweitert.

Neu geregelt werden auch die Stiftungsverwaltung (Foundation Governance) und der Schutz des Stiftungsvermögens. Durch das neue Gesetz sollen zum einen die Position und die Verantwortung des Stifters gestärkt, zum anderen soll Missbrauch vorgebeugt werden. Die in besondere Kritik geratene Form der „hinterlegten“ Stiftung, die nicht ins öffentliche Register eingetragen werden muss, wird jedoch beibehalten.

Den Gesetzestext finden Sie unter: http://www.llv.li/pdf-llv-gboera-abaenderung_pgr_2008220.pdf



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com